



## **IFLA-Stellungnahme zu Pflichtexemplaren**

Pflichtexemplare sind für die Bewahrung und den Zugang zum dokumentarischen Erbe einer Nation von entscheidender Bedeutung. Verleger und Bibliotheken arbeiten gemeinsam daran, den weltweiten Erfolg von Pflichtexemplarregelungen unabhängig von Format und Technik zu sichern.

### **Hintergrund**

Die *Guidelines for legal deposit legislation* (Richtlinien für die Gesetzgebung zu Pflichtexemplaren) der UNESCO definieren das Pflichtexemplar als „eine gesetzliche Pflicht, die vorschreibt, dass eine kommerzielle oder öffentliche Organisation oder eine Person, die eine beliebige Form der Dokumentation in mehreren Exemplaren produziert, dazu verpflichtet ist, ein oder mehrere Exemplare bei einer anerkannten nationalen Einrichtung abzuliefern.“

Viele Rechtssysteme kennen eine Pflichtexemplarregelung; diese kann jedoch auf Freiwilligkeit beruhen. Es sollte in jedem Land ein starkes und effektives Pflichtexemplarsystem geben. Pflichtexemplarsysteme sind dann am erfolgreichsten, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen den benannten nationalen Verwaltern (in der Regel Bibliotheken) und den für die Ablieferung des Pflichtexemplars verantwortlichen Akteuren (in der Regel Verleger oder Urheber) besteht.

### **Vorteile von Pflichtexemplaren**

- Indem sichergestellt wird, dass Exemplare aller nationalen Publikationen in jeder medialen Form zuverlässigen Verwaltern ausgehändigt werden, ermöglichen und garantieren Pflichtexemplare die umfassende Sammlung des dokumentarischen Erbes einer Nation.
- Pflichtexemplare ermöglichen eine umfassende und standardisierte Katalogisierung und Aufzeichnung von Publikationen, was Bibliotheken, Buchhändlern, Verlagen, Wissenschaftlern und der Allgemeinheit zugute kommt, und sie ermöglichen es dem Verwalter, als nationales Referenz- und Informationszentrum für das Studium und die Erforschung sämtlicher Facetten des dokumentarischen Erbes der Nation zu fungieren.
- Pflichtexemplare unterstützen die Bewahrung und tragen so zum langfristigen Überleben des dokumentarischen Erbes einer Nation bei.
- Schließlich tragen Pflichtexemplare fundamental zur Informationsfreiheit und dem Fortbestehen einer mündigen Bürgergesellschaft bei.

## **Überlegungen zu Pflichtexemplaren**

- Die Anzahl der erforderlichen Exemplare sollte auf ein Minimum beschränkt werden, das nötig ist, um einen angemessenen Zugang in der Gegenwart und eine langfristige Bewahrung für den zukünftigen Zugang zu gewährleisten. Pflichtexemplarregelungen sollten nicht als Mechanismus für die Versorgung der Bibliotheken eines Landes mit Gratisexemplaren verwendet werden.
- Die Kosten der Ablieferung des Exemplars und des Exemplars selbst sollten vom Ablieferer getragen werden. Bei einer digitalen Veröffentlichung zählen hierzu die ggf. erforderliche Software oder andere technische Mittel, die zur Einsicht der Publikation benötigt werden. Es sind ggf. Sonderlösungen und praktische Maßnahmen nötig, um die Ablieferung digitaler Publikationen zu ermöglichen.
- Die Ablieferung sollte so bald wie möglich nach der Veröffentlichung stattfinden.
- Der Verwalter sollte dafür Sorge tragen, dass mit den abgelieferten Materialien verantwortungsvoll umgegangen wird.
- Der Verwalter sollte für die Bewahrung des abgelieferten Materials sorgen. Dazu gehört das Kopieren oder Abschreiben von urheberrechtlich geschützten Materialien, sofern dies für ihren Erhalt unbedingt notwendig ist. Abgelieferte Materialien sollten auf eine Art und Weise zur Nutzung verfügbar gemacht werden, die die Interessen des Urheberrechtsinhabers nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.
- Pflichtexemplare werden in der Regel in der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben, die Umsetzung ist jedoch von Land zu Land verschieden. Es ist möglicherweise weder möglich noch wünschenswert, mehr Einheitlichkeit anzustreben (beispielsweise bezüglich der Anzahl der verlangten Pflichtexemplare. In einer Welt, in der Informationen zunehmend keine Grenzen kennen, ist jedoch ein wichtiges Grundprinzip, dass die verwaltenden Bibliotheken Pflichtexemplare ebenso zugänglich machen können sollten wie andere Sammlungen *und* dass Verlagen keine unverhältnismäßigen Forderungen auferlegt werden und diese die Anforderungen der Pflichtexemplarregelung ohne unangemessenen Aufwand und Belastungen erfüllen können.

## **Nutzergenerierte Inhalte**

Elektronische Veröffentlichungen sind ein großer und wesentlicher Bestandteil des dokumentarischen Erbes einer Nation und müssen deshalb in einer Pflichtexemplarregelung berücksichtigt werden, darunter auch die von Internetnutzern erstellten und geteilten Inhalte. Digitale Technologien bieten Möglichkeiten, die Ablieferung von Pflichtexemplaren durch eine schnelle Übertragung zu vereinfachen und die komplexen Aufgaben der Katalogisierung, Indexierung und Aufzeichnung zu erleichtern und das abgelieferte Material damit zu verwalten und zugänglich zu machen. Weil das Internet jedoch allen Nutzern mehr Möglichkeiten bietet, Inhalte online zu veröffentlichen, kann bei diesen Veröffentlichungen möglicherweise keine Vollständigkeit gewährleistet werden. Stattdessen würde eine

repräsentative Auswahl den Anforderungen genügen. Digitale Technologien wecken auch neue Bedenken bezüglich der unbefugten Änderung, Vervielfältigung und Verbreitung abgelieferter Materialien. Verlage und Bibliothekare müssen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die legitimen Bedürfnisse von Nutzern wie von Urheberrechtsinhabern abgelieferter Materialien in diesem sich entwickelnden Umfeld gewahrt werden.

*Vom IFLA-Vorstand auf seinem Treffen in Den Haag, Niederlande, am 7. Dezember 2011 befürwortet.*

(Dankenswerter Weise ehrenamtlich aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt von Barbara Canton, Mai 2012)